

Satzung

Verein zur Förderung des "Norddeutschen Knochenmark- und Stammzellspender- Registers" e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet:
Verein zur Förderung des Norddeutschen Knochenmark- und Stammzellspender-Registers e.V. (Kurzform: NKR e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein NKR e.V. dient dem Gemeinwohl und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Der Verein NKR e.V. fördert
 - den Gedanken der unentgeltlichen Knochenmark- Stammzellspende im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - die Verbesserung der Gewebetypisierungs-Verfahren zur optimalen Spender-Auswahl vor Knochenmark- Stammzelltransplantationen,
 - den Ausbau und Erhalt des Knochenmark- Stammzell-Fremdspender-Registers an der Medizinischen Hochschule Hannover,
 - die Zusammenarbeit mit dem Zentralen Knochenmarkspender-Register Deutschland (ZKRD, Ulm) und anderen Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung.

§3 Gemeinnützigkeit und Gesellschaftsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und nach Grundzügen sparsamer Haushaltsführung verwendet werden. Die Verwaltungsaufgaben sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie haben bei einem etwaigen Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Die Art der Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung bestimmt der Vorstand. Die laufenden Ausgaben sind von der/dem Vorsitzenden oder ihren/seinen StellvertreterInnen zur Zahlung anzuweisen.
5. Bei Zuwendungen von Finanzmitteln von Privatpersonen oder von dritter Seite kann der Spender den Verwendungszweck der von ihm gespendeten Finanzmittel in Übereinstimmung mit § 2 der NKR-Satzung präzisieren.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des NKR e.V. können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit und in der Lage sind.
2. Zur Aufnahme als Mitglied in den NKR e.V. ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, aus dem Name, Geburtstag und Beruf zu ersehen sind. Dieser Antrag muss von zwei Mitgliedern verbürgt sein. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Der/die Vorsitzende gibt die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich bekannt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; er teilt dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe den Ausschluss mit. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, zu verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung seinen Ausschluss überprüft. Ein den Ausschluss bestätigender Beschluss der Mitgliederversammlung ist verbindlich und unanfechtbar.

§5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, vorzugsweise im Bankeinzugsverfahren, erhoben.
2. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, können nach zweimaliger Mahnung gemäß § 4, Ziffer 3 ausgeschlossen werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Im einzelnen hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a.) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - b.) die Beschlussfassung über einen etwaigen Haushaltsvorschlag, den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstandes
 - c.) die Wahl der Rechnungsprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) des Vereins
 - d.) die Beschlussfassung über die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
 - e.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f.) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g.) die Beschlussfassung über die Festsetzung des Jahresbeitrages
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder ihren/seinen StellvertreterInnen einberufen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Alle Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes der Versammlung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung auf elektronischem Weg (Fax, e-mail, etc.) eingehalten.
3. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder es verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder durch Stimmvollmacht vertreten und mindestens sieben Mitglieder persönlich anwesend sind.

Im Falle einer Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, die ohne Rücksicht auf Präsenz der Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

4. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, sich durch schriftliche Vollmacht, die in der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, vertreten zu lassen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins oder die Änderungen ihrer Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Vereins erhält eine Abschrift des Protokolls.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
der/dem Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen. Jedes Vorstandsmitglied ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Einzelvertretung des Vereins befugt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl in das gleiche Vorstandsamt ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie können jedoch die für ihre Tätigkeit aufgewandte Arbeitszeit und etwaige Auslagen angemessen vergütet erhalten.
5. Die/der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladung hat mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu erfolgen. Die/der Vorstands-vorsitzende ist verpflichtet, zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn zwei der Vorstandsmitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandssitzung mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
8. Vorstandsbeschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 9 Geschäftsjahr, Haushalt und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
2. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss aufzustellen und den Prüfern vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung in einer Stellungnahme festzuhalten.
3. Der Vorstand hat alsdann den Jahresabschluss und die Stellungnahme der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§10 Beendigung des Vereins

1. Der Verein endet durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung oder aus gesetzlichen Gründen, insbesondere durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins.
2. Bei Beendigung des Vereins erfolgt keine Rückgewährung des Vereinsvermögens an die Mitglieder des Vereins. Das Liquidationsvermögen des Vereins ist weiterhin gemeinnützig zu verwenden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen als Zustiftung an die Deutsche Stiftung Leben schenken.
4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und Übertragung des Vereinsvermögens auf eine andere Körperschaft bedürfen vor ihrer Ausführung zwecks Prüfungen der gemeinnützigen Verwendung des Vereinsvermögens der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§11 Allgemeine und Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so soll der übrige Inhalt der Satzung hiervon nicht berührt sein. Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins möglichst nahekommt.
2. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verein §§ 21 ff.
3. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft und aus Rechtsgeschäften des Vereins mit seinen Mitgliedern ist Hannover soweit es gesetzlich zulässig ist.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des NKR e.V. am 02.05.2000 in Hannover beschlossen und ist gezeichnet durch die anwesenden Mitglieder. Die Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.01.2005, 28.08.2007 und am 03.06.2008 einstimmig beschlossen.